



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.133/1-V/2/98/

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

14. Jan. 1998

Landtag GL-10-1997 Stempel
Bearbeiter
(Ltg.-655/A-1/49-1997) Beilagen

GZ Ltg.-G-L-10-1997
(Ltg.-655/A-1/49-1997)
27. November 1997

Betrifft: Beschluß des Niederösterreichischen Landtages vom
27. November 1997 betreffend ein Verfassungsgesetz,
mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Jänner 1998
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Nach der geltenden Fassung des § 42 Abs. 2 vierter Satz der
NÖ Landtagswahlordnung 1992 hat eine Person, die eine
Unterstützungserklärung leisten möchte, bei der
Gemeindebehörde persönlich zu erscheinen und ihre Identität
durch ein mit Lichtbildausweis ausgestattetes
Identitätsdokument nachzuweisen. Außerdem hat sie die
eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung
vor der Gemeindebehörde leisten, es sei denn, daß diese
Unterschrift auf der Unterstützungserklärung bereits
gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Auch nach dem neuen § 42 Abs. 2 vierter Satz der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (Z 3 des Gesetzesbeschlusses) kann die Unterstützungserklärung vor der Gemeindebehörde unterschrieben werden. Das Erfordernis, die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ist hingegen entfallen. Anders als nach geltender Rechtslage ist damit - im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklicherweise - unklar, ob die Gemeindebehörde die Identität des Erschienenen zu überprüfen hat und, wenn ja, wie sie dabei vorzugehen hat (insbesondere, ob sie von der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises absehen kann, wenn ihr der Erschienene persönlich bekannt ist). In diesem Zusammenhang gibt die Bundesregierung zu bedenken, daß ein Absehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit des Identitätsnachweises einerseits die Entstehung von Fehlern (Verwechslungen oder sonstige Irrtümer) begünstigt und andererseits die der Kreiswahlbehörde nach § 45 NÖ Landtagswahlordnung 1992 obliegende Verpflichtung zur Prüfung der Echtheit der Unterschriften unnötig erschwert (vgl. den dem Erkenntnis VfSlg. 6207/1970 zugrundeliegenden Fall, der den Anlaß für die Neufassung des § 45 NRWO 1970 [heute: § 45 NRWO 1992] bildete).

2. Der Zielsetzung, die Vergabe von Vorzugsstimmen durch Bezeichnen des gewählten Kandidaten (Ankreuzen) zu erleichtern, entspräche es, in den amtlichen Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 5 (Z 8 des Gesetzesbeschlusses) einen ausdrücklichen Hinweis darauf aufzunehmen, daß die Vorzugsstimme durch Einsetzen eines X in den Kreis links vom Namen des Bewerbers vergeben wird.

13. Jänner 1998
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

